



Kinder- und Jugendeinrichtungen  
der Gemeinde Gilching

Kindergartenordnung

**KINDERGARTEN  
WALDSTRASSE**

Waldstraße 12  
82205 Gilching

08105 / 8881  
Email: [iinfo@kindergarten-waldstrasse-gilching.de](mailto:iinfo@kindergarten-waldstrasse-gilching.de)

Träger des Kindergartens:  
Gemeinde Gilching  
Rathausplatz 1  
82205 Gilching  
Tel. 08105 – 38 66 – 0  
Mail: [info@gemeinde.gilching.de](mailto:info@gemeinde.gilching.de)

## 1. Betreuung und Mitwirkung der Eltern

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, dem Träger schriftlich Besonderheiten zum Familienstand, zur Staatsangehörigkeit und zur Ausübung des Personensorgerechts mitzuteilen. Erfolgt keine schriftliche Mitteilung, geht der Träger davon aus, dass beide Eltern miteinander verheiratet, deutsche Staatsbürger sind und dass das Personensorgerecht gemeinsam ohne Einschränkungen ausgeübt wird.

Die Betreuung des Kindes wird inhaltlich insbesondere durch die pädagogische Konzeption der Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, einen Wohnortwechsel oder die Veränderung der familiären Verhältnisse, die Einfluss auf den Rechtsanspruch des betreuten Kindes haben, dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Entsteht dem Träger aus der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Mitteilung der vorgenannten Pflichten ein wirtschaftlicher Nachteil, so kommen die Personensorgeberechtigten für den wirtschaftlichen Nachteil in voller Höhe auf.

Wird bei einem Ausflug der gesamten Gruppe ein Einverständnis durch die Personensorgeberechtigten nicht erteilt oder bringen sie Ihr Kind nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zum Sammelpunkt, so besteht, für die Dauer des Ausflugs, kein Betreuungsanspruch im Kindergarten.

## 2. Krankheiten des Kindes

Um eine Weiterverbreitung von Krankheiten im Kindergarten so minimal als möglich zu halten, weisen wir darauf hin, dass ein krankes Kind nicht im Kindergarten betreut werden kann.

Dazu zählen Kinder:

- welche Fieber, Erbrechen oder Durchfall haben
- welche über längere Zeit stark husten
- welche ansteckende Krankheiten haben
- mit Kopflausbefall
- sich in schlechtem Allgemeinzustand befinden

Im Fall einer ansteckenden Krankheit müssen somit das Kind und alle im Haushalt lebenden Geschwister, bis zur vollständigen Symptomfreiheit zu Hause bleiben.

Kinder werden in häuslicher Umgebung schneller gesund. Im Kindergarten ist keine Rückzugsmöglichkeit und gesonderte Betreuung möglich.

Der Kindergartenalltag ist für stark erkältete, fieberhafte oder geschwächte Kinder sehr

anstrengend und sie sind neuen Krankheitserregern gegenüber anfälliger, als gesunde Kinder.

Hat Ihr Kind oder ein Familienangehöriger eine ansteckende Erkrankung ist der Kindergarten sofort zu informieren.

Weitere Maßnahmen sind:

- die Erzieherin der Gruppe ist berechtigt, ein Kind, welches nicht gesund erscheint, abholen zu lassen
- bei Durchfall oder Fieber dürfen die Kinder 2 Tage die Einrichtung **nicht** besuchen. Sind die Krankheitszeichen bis dahin noch nicht abgeklungen, sind die Kinder auch weiterhin zu Hause zu behalten
- kommen die Kinder nach einem Krankheitsfall wieder in den Kindergarten, ist die Erzieherin berechtigt, ein Attest vom Arzt zu verlangen, welches bestätigt, dass das Kind wieder gesund ist

Wir bitten Sie, zum Wohle des eigenen Kindes und auch der anderen Kinder, sich an die oben genannten Punkte zu halten. So können Kinder und Personal vor Ansteckungen geschützt und Krankheiten im Kindergarten reduziert werden.

In der Anlage des Vertrages, erhalten Sie ein Merkblatt über das Infektionsschutzgesetz und die Lebensmittelhygieneverordnung. Sollten Sie dies nochmal benötigen, kommen Sie gerne auf uns zu.

### 3. Verabreichung von Medikamenten im Kindergarten

Es ist zulässig, dass Eltern den Kindergarten mit der Medikamentengabe betrauen.

Es besteht jedoch keine Verpflichtung des Kindergartens, diesem Wunsch der Eltern nachzukommen. Zum Schutz aller Kinder wird vereinbart, dass Kinder keine Arzneimittel mitbringen dürfen. Die Medikamentengabe im Kindergarten ist auf absolute Ausnahmefälle beschränkt, d.h. nur dann vorzunehmen, wenn sie medizinisch notwendig und organisatorisch nicht von den Eltern durchführbar ist. Es handelt sich dabei um eine individuelle privatrechtliche Vereinbarung zwischen Eltern und Kindergarten.

Wenn es medizinisch absolut notwendig ist, kann die Verabreichung von Medikamenten durch darin unterwiesenes Personal erfolgen. Bei Erkrankungen, bei denen es zu lebensbedrohlichen Zustandsbildern kommen kann (Epilepsie, Allergie, Diabetes, Fieberkrämpfen ...), ist die Vorgehensweise detailliert in Absprache zwischen Eltern, Arzt und Kindergartenleitung festzulegen.

Einzelheiten einer regelmäßigen Medikamentengabe werden schriftlich zwischen Eltern und Kindergarten geregelt. Sollte das pädagogische Personal mit der Medikamentengabe einverstanden sein, so erfolgt eine Unterweisung durch den behandelnden Arzt des Kindes. Ist das eingewiesene Personal nicht im Kindergarten, so kann auch das betroffene Kind nicht in die Einrichtung kommen.

Bei akut lebensbedrohlichen Erkrankungen wird immer ohne Zögern ein Notarzt verständigt.

#### 4. Öffnungszeiten

Um Ihrem Kind eine optimale Integration in den Kindergartenalltag zu ermöglichen, ist es wichtig, dass

- Ihr Kind den Kindergarten regelmäßig besucht,
- Sie die Kernzeit beachten,
- Sie sich an die gebuchten Bring- und Abholzeiten halten – bitte bringen Sie Ihr Kind spätestens um 8.45 Uhr in den Kindergarten, damit es in Ruhe in der Gruppe ankommen und am Morgenkreis teilnehmen kann. Unser Eingangstor ist ab 8.50 Uhr geschlossen, damit die Kinder in ihrem „Garten“ eine ungestörte Zeit verbringen dürfen.

Unsere Öffnungszeiten sind:

Montag bis Donnerstag	7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	7.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Die pädagogische Kernzeit ist in unserem Hause  
von 9.00 Uhr – 13.00 Uhr

In dieser Zeit sollen die Kinder anwesend sein, damit wir intensiv an der Umsetzung des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes arbeiten können.

Kinder, welche spezielle Förderungen erhalten (Logopädie, Ergotherapie, Frühförderung), können, in absoluten Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der Gruppenleitung, während der Kernzeit frühzeitig herausgenommen werden, bzw. später zur Gruppe dazukommen. Wir arbeiten mit der mobilen Frühförderung zusammen und geben aber gerne im Kindergarten den Raum und die Zeit, damit alle Kinder chancengleich Angebote im Kindergarten wahrnehmen können.

Bitte versuchen Sie, Termine mit Ärzten, etc. auf den Nachmittag zu legen, wenn diese außerhalb der Kindergartenzeit möglich sind.

Um jedoch die spezielle Förderung Ihres Kindes zu unterstützen, sind wir, in Absprache mit Ihnen, bereit eine Ausnahmeregelung zu ermöglichen.

Bitte sprechen Sie die Pädagog\*innen an.

#### 5. Bring- und Abholzeiten

Bring- und Abholzeiten buchen Sie im Halbstundenrhythmus.

Bitte beachten Sie, dass zur Kernzeit jeweils 15 Minuten Bring- und 15 Minuten Abholzeit gebucht werden müssen. Planen Sie beim Abholen mindestens 15 Minuten Zeit ein, damit Ihr Kind mit seiner Beschäftigung fertig werden und sich in Ruhe zum Gehen umkleiden

kann. Beim Bringen und Abholen ist der neue Zeitabschnitt des Tages wieder ein Übergang des Kindes, der übergestülpt wird. Das Kind hat ein Recht darauf diese vorgegebenen Übergänge, behutsam gehen zu dürfen.

Die <u>Bringzeit</u> ist, je nach Buchung	ab 7.00 Uhr.
<b>Die letzte Bringzeit ist</b>	<b>8.45 Uhr</b>
Die <u>Kernzeit</u> beginnt	um 9.00 Uhr
und endet	um 13.00 Uhr,

Die erste Abholzeit	ist 13.00 Uhr bis 13.15 Uhr
Die zweite Abholzeit ist	ab 14.00 Uhr
<b>Die letzte Abholzeit ist</b>	<b>15.45 Uhr!</b>

Unser Eingangstor ist von 8.50 Uhr bis 13.00 Uhr **verschlossen**, um Ihren Kindern ein ungestörtes Spielen und Lernen zu ermöglichen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Sie nach 8.50 Uhr nicht mehr in die Einrichtung lassen, um die anwesenden Kinder nicht zu stören.

Die Essenzeit für das gemeinsame Mittagessen ist 12.45 Uhr.  
Die gemeinsame Ruhezeit beginnt 13.15 Uhr bis 14.00 Uhr. Während dieser Zeit möchten wir, dass im gesamten Kindergarten Ruhe ist. Ihre Kinder beschäftigen sich ruhig, malen oder Puzzeln oder möchten einen Mittagsschlaf machen. Dies wird Ihnen durch eine Abholfreie Zeit von 13.15 Uhr bis 14.00 Uhr ermöglicht.

#### Überschreitung der Buchungszeiten:

Wenn Ihr Kind am Ende der Buchungszeit nicht abgeholt ist, werden wir eine Spontanbuchungsgebühr von 10.--€ erheben.  
(lt. Gebührensatzung der Gemeinde Gilching § 6 Abs. 7).

### 6. Schließzeiten und Zeitpunkt des Übergangs der Aufsichtspflicht

Das Kind muss bis zur Einschulung **persönlich** an die zuständige pädagogische Fachkraft übergeben werden. Eine persönliche Begrüßung durch Eltern ist der Zeitpunkt des Übergangs der Aufsichtspflicht an den Kindergarten. Die Begrüßung des Kindes durch die zuständige pädagogische Fachkraft ist für uns auch selbstverständlich.

Das Kind ist von den Personensorgeberechtigten oder einer bevollmächtigten Person abzuholen und verabschiedet sich bei der pädagogischen Fachkraft. Das Abholen einer anderen Person muss vorher durch eine Vollmacht abgeklärt sein. Alle bevollmächtigten Abholberechtigten müssen sich immer durch einen Personalausweis (andere Ausweise gelten nicht!) identifizieren können. Bitte beachten Sie, dass unsere Pädagog\*innen nur nach Kontrolle der Abholberechtigten Ihr Kind herausgeben dürfen. Dies dient zur Sicherheit Ihrer Kinder.

Nach der Verabschiedung endet der Kindergarten tag und die Aufsichtspflicht durch eine

persönliche Verabschiedung an die abholberechtigte Person über. Wir bitten Sie, den Kindergarten und das Kindergartengelände zeitnah zu verlassen.

An vorab bekannt gegebenen Schließtagen und Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung des Kindes (in der Regel bis zu 30 Tage, zusätzlich 5 Tage für Teamfortbildungen).

Zu Beginn des Kindergartenjahres erhalten Sie eine Gesamtübersicht der Schließtage, des folgenden Kalenderjahres, für Ihre Planung.

Alle übrigen Ferienzeiten sind geöffnet.

Zur Personalplanung wird die Anwesenheit Ihres Kindes in den Ferientagen abgefragt. In Ferienzeiten kann es zu Gruppenezusammenlegungen kommen, es gibt außerdem keine gesonderten pädagogischen Angebote.

Die zwischen Personensorgeberechtigten und Träger vereinbarte Buchungszeit ist in der Buchungsvereinbarung festgelegt und bleibt während der Ferien bestehen.

Die Personensorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass der Vordruck der abholberechtigten Personen immer aktuell geführt ist.

## 7. Aufsicht und Haftung

Unsere Aufsichtspflicht beginnt in den Kindergartenräumen und endet am jeweiligen Aufenthaltsort der Gruppe Ihres Kindes.

Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, ihre Anschrift und die private/dienstliche Telefonnummer, sowie sonstige Berechtigte anzugeben. Jede Änderung ist unverzüglich mitzuteilen.

Bei Kindergartenveranstaltungen obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten oder beauftragten Begleitpersonen.

Für mitgebrachten Spielzeug, Schmuck, Kleidung und ähnliches übernehmen wir keine Haftung. Dies gilt insbesondere für den Verlust, die Verwechslung oder Beschädigung.

## 8. Datenschutz

Alle Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung streng vertraulich behandelt.

Soweit erforderlich, wird im Einzelfall die Zustimmung der Personensorgeberechtigten eingeholt (Schweigepflichtentbindung).

„Das Fotografieren und Filmen, insbesondere auch mit Mobiltelefonen durch Privatpersonen (Eltern, Großeltern, Besucher), ist auf dem gesamten Gelände der Einrichtung (einschließlich der Außenanlagen) untersagt.“

## 9. Versicherungsschutz

Ihr Kind ist nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO bei Unfällen auf dem Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthalts, sowie bei Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Grundstückes versichert. Dies gilt auch außerhalb der vereinbarten Buchungszeit.

Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kindergarten eintreten und eine ärztliche Versorgung zur Folge haben, müssen sofort bei der Kindergartenleitung gemeldet werden, damit eine Unfallmeldung an den Versicherungsträger ergehen kann.

Geschwister sind, außer bei Veranstaltungen, nicht mitversichert und dürfen ohne Personensorgeberechtigte nicht in der Einrichtung verbleiben.

## 10. Frühstücksregelung

Unser Frühstück bereiten wir selbst zu. Unter anderem dafür erheben wir einen Beitrag von 25,00€ pro Monat je Kind. Unser Ernährungsplan orientiert sich an verschiedenen Getreidearten, wobei wir möglichst auf Weizen verzichten. Für unser Frühstück arbeiten wir mit dem Bio-Markt „Keimling Naturkost“ in Gilching zusammen. Wir verarbeiten meist Produkte aus bio-dynamischer oder wenigstens biologischer Landwirtschaft und möglichst aus der Region stammend.

## 11. Mittagessenregelung

Um 12.45 Uhr gibt es für alle Kinder ein warmes Mittagessen.

Essen für das laufende Kindergartenjahr buchen Sie ab September des jeweiligen Kindergartenjahres, bis zum Kindergartenjahresende (31. August), bei dem Caterer „EatThis“ in Gilching. Die Verträge dafür erhalten Sie von uns beim Anmeldegespräch für Ihr Kind. Sie sind selbst zur Zahlung an den Caterer durch das Erteilen eines SEPA-Lastschriftmandates verpflichtet. Die Einrichtung sammelt keine Beträge für das Mittagessen ein. Der Speiseplan wird Ihnen per Email zugesendet.

Sollte Ihr Kind erkranken oder aus anderen Gründen mindestens eine ganze Woche (von Montag bis Freitag) nicht im Kindergarten sein, so ist eine finanzielle Rückerstattung zweimal jährlich in Form einer Beitragsreduzierung möglich. Für diese Rückerstattung ist die rechtzeitige Abmeldung Ihres Kindes notwendig. Bis spätestens Donnerstag 10 Uhr müssen Sie Ihr Kind für die kommende Woche abgemeldet haben. Eine spätere Abmeldung kann nicht berücksichtigt werden. Im Falle einer Abwesenheit unter der Woche kann das Mittagessen von Ihnen ab 12.45 Uhr in der Gruppe abgeholt werden. Bitte teilen Sie dies den Pädagog\*innen mit. Die Beitragsreduzierung wird vom Caterer geregelt.

Sollte Ihr Kind eine Lebensmittelunverträglichkeit haben, dann sprechen Sie bitte mit der Kindergartenleitung und melden dies auch unverzüglich dem Caterer.

## 12. Rechtsgrundlage

Für die Arbeit im Kindergarten „Waldstraße“ gilt das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKibiG) mit der jeweils gültigen Ausführungsverordnung (AVBayKibiG) und die anderen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Kindergartenordnung wurde im September 2022 nach neuesten rechtlichen Vorgaben überarbeitet. Die pädagogische Konzeption wird auf Grund aktueller Veränderungen immer zeitnah angepasst.

**Alle Rechte vorbehalten.**

**Vervielfältigungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung.**

Gilching, im September 2022